

Stadt Laupheim

Färber & Partner Grundstücks GbR

Umweltbericht

zum Bebauungsplan „Freizeitbereich Rißtal Teiländerung I

Version zum Satzungsbeschluss

April 2024

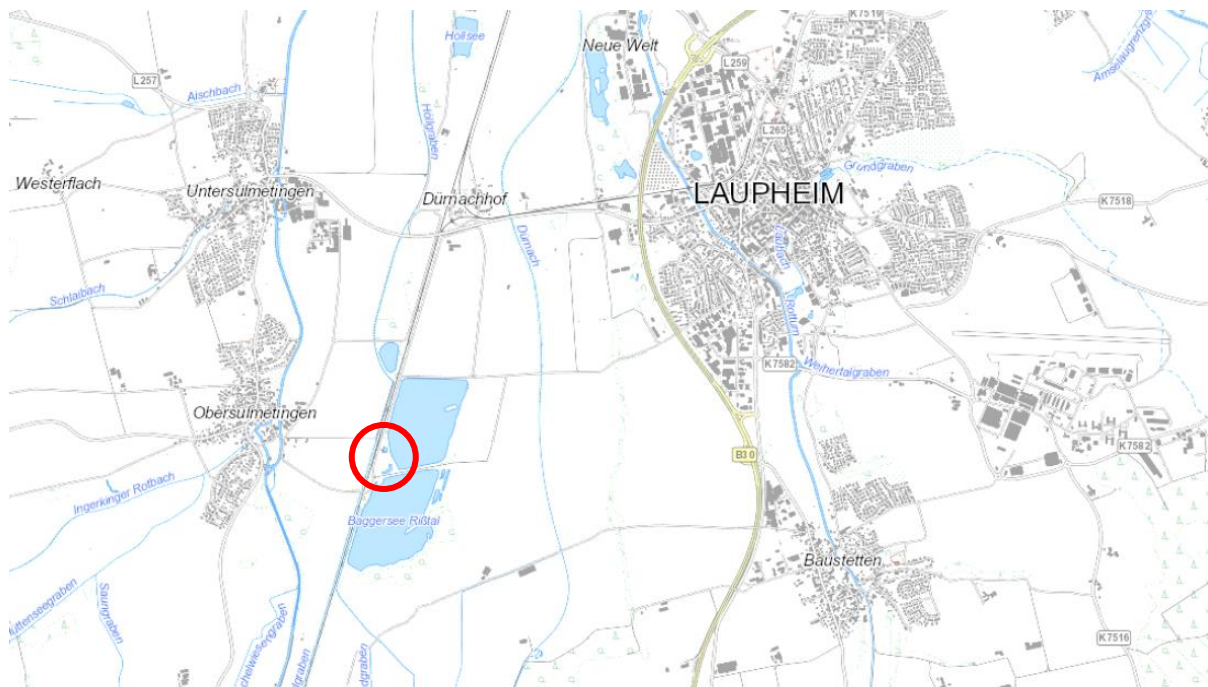


Abbildung 1: Lage des Bebauungsplanes (roter Kreis); Quelle: LUBW Kartendienst, abgerufen 09.2022, unmaßstäblich

Färber & Partner Grundstücks GbR

Umweltbericht

zum Bebauungsplan „Freizeitbereich Rißtal Teiländerung I

Version zum Satzungsbeschluss

April 2024

Verfahrensführende Kommune: Stadt Laupheim Marktplatz 1
Daniel Dobner
88471 Laupheim
daniel.dobner@laupheim.de
Tel. 07392 704-159

Auftraggeber: Färber & Partner Grundstücks GbR
Herbert Färber
Breitenstraße 5
72535 Heroldstatt
see-projekt@gmx.de
Tel. 07389 906630

Auftragnehmer: 365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
www.365grad.com

Projektleitung: Dipl.- Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitektin bdla, SRL
Tel. 07551 949 558 4
b.siemensmeyer@365grad.com

Bearbeitung: M.Sc. Martina Jung
Tel. 07551 949 558 21
m.jung@365grad.com

Fauna: Luis Ramos (Vögel, Fledermäuse)

Projekt-Nr. 2547_bs

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	5
2.	Vorbemerkungen	8
3.	Vorhabenbeschreibung	9
4.	Umweltschutzziele aus übergeordneten Gesetzen und Planungen	11
4.1	Regionalplan	11
4.2	Flächennutzungsplan	11
4.3	Rechtskräftige Bebauungspläne	11
5.	Schutzgebiete und Fachplan Landesweiter Biotopverbund	13
6.	Beschreibung der Wirkfaktoren	14
6.1	Baubedingte Wirkungen	14
6.2	Anlagebedingte Wirkungen	14
6.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	14
7.	Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG	15
7.1	Methodik	15
7.2	Bestand	16
7.3	Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens	20
7.4	Fazit	21
8.	Beschreibung der Umweltbelange und der Auswirkungen der Planung	22
8.1	Schutzgut Mensch	22
8.2	Pflanzen / Biotope und Biologische Vielfalt	22
8.3	Tiere	24
8.4	Fläche	25
8.5	Geologie und Boden	25
8.6	Wasser	26
8.7	Klima / Luft	26
8.8	Landschaftsbild und Erholung	27
8.9	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	28
8.10	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Kumulationswirkungen	28
9.	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	29
9.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	29
9.2	Entwicklung des Umweltzustandes ohne Durchführung der Planung	29
10.	Maßnahmenkonzept	30
10.1	Vermeidungsmaßnahmen (V)	30
10.2	Minimierungsmaßnahmen (M)	31
10.3	Maßnahmen zum Artenschutz (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, CEF-Maßnahme)	34
11.	Eingriffs-Kompensationsbilanz	36
11.1	Schutzgut Boden	36
11.2	Schutzgut Pflanzen/Biotope	37

11.3 Gesamtbilanz.....	38
11.4 Fazit	38
12. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	39
13. Literatur und Quellen	40

ANHANG

I Fotodokumentation	
II Pflanzlisten	
III Im Untersuchungsgebiet festgestellte Vogelarten (2022)	

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplanes	1
Abbildung 2: Luftbild des Geländes	8
Abbildung 3: Auszug aus dem Bebauungsplan „Freizeitbereich Rißtal Teiländerung I“	9
Abbildung 4: Bebauungsplan „Freizeitbereich Rißtal Teiländerung I“	9
Abbildung 5: Auszug aus der Raumnutzungskarte im Anhörungsentwurf Regionalplan „Donau Iller“	11
Abbildung 6: rechtskräftiger Bebauungsplan „Freizeitbereich Rißtal“ (1986)	12
Abbildung 7: genehmigte Nutzung 2016.....	12
Abbildung 8: Lage des nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG geschützten Biotops.....	13
Abbildung 9: Standort der Fledermaus-Daueraufnahme.....	15

TABELLEN

Tabelle 1: Neuversiegelung	10
Tabelle 2: Brutvogelnachweise samt brutverdächtige Arten im Plangebiet	16
Tabelle 3: Im Plangebiet nachgewiesene Fledermausarten	18
Tabelle 4: Bilanz Schutzgut Boden.....	36
Tabelle 5: Bilanz für das Schutzgut Pflanzen/Biotope	37
Tabelle 6: Gesamtbilanz 2023	38
Tabelle 7: Gesamtbilanz 2016	38
Tabelle 8: Bilanzierung Gesamtbilanz 2016 und Gesamtbilanz 2022	38
Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Vogelarten.....	47

PLAN

2547/1 Maßnahmenplan M 1:1.500

Da als Bestand der planerische Bestand der genehmigten Nutzung 2016 herangezogen wurde, wurde kein separater Bestandsplan erstellt.

1. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Auf einem privaten Grundstück an der Südwestseite des Rißtal-Nordsees (FSt 662, Gemarkung Obersulmetingen) soll der bestehende Bebauungsplan „Freizeitbereich Ristal“ (1986) geändert werden. Das Plangebiet befindet sich rund 2,5 km südwestlich der Stadt Laupheim zwischen Nordsee, Südsee und Bahnlinie Ulm-Friedrichshafen auf dem Gelände eines ehemaligen Kieswerkes.

Der rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Jahr 1986 soll geändert und an die genehmigte Nutzung seit 2016 angepasst werden. Zusätzlich wird ein städtebaulicher Vertrag zur Konkretisierung der Nutzung zwischen der Stadt Laupheim und dem Vorhabenträger geschlossen.

Für Kletterparcours, Gebäude mit Kiosk und Festscheune, Parkplatz und versiegelte Wege wurde im Jahr 2016 bereits eine Bilanzierung erstellt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die neue Nutzung weniger Flächenversiegelung zur Folge hat, also im Bebauungsplan von 1986 ermöglicht und somit kein Kompensationsbedarf entsteht.

Gegenüber der Planung aus dem Jahr 2016 ergibt sich eine ähnliche mögliche Versiegelung.

Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete, sowie weitere Schutzgebiete sind durch die Bebauungsplanänderung nicht über den Boden-, Luft- oder Wasserpfad betroffen.

Biotopverbundsflächen gemäß dem Fachplan Landesweiter Biotopverbund, sowie Wildwege gemäß Generalwildwegeplan sind im Plangebiet und dessen Umfeld ebenfalls nicht vorhanden.

Mensch

Durch die Änderung des Bebauungsplanes ist nach wie vor eine Freizeitnutzung vorgesehen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Pflanzen / Biotope und Biologische Vielfalt

Gegenüber dem bisher gültigen Bebauungsplan ergeben sich durch die Änderung die folgenden bereits umgesetzten und positiven Auswirkungen: Offenlegung eines Grabens, naturnahe Gestaltung des Wasserlaufs, Erhalt von Gehölzbeständen, Durchgrünung des Geländes mittels Neupflanzungen standortgerechter Gehölze, Abriss von Gebäuden des ehemaligen Kiesabbaus.

Tiere

Die Änderung des Bebauungsplanes hat gegenüber der Planung von 2016 und somit bestehenden Nutzung keine wesentlichen Änderungen. Somit entstehen keine negativen Auswirkungen. Verglichen mit dem Bebauungsplan von 1986 entsteht eine Aufwertung für die Fauna durch die Pflanzung von Gehölzen und Bäumen und die Schaffung von Wasserflächen.

Fläche

Durch die Änderung des Bebauungsplanes kann nicht wesentlich mehr Fläche versiegelt werden. Eine Flächenzerschneidung erfolgt nicht, da das Gebiet bereits bebaut ist. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche entsteht somit nicht.

Geologie und Boden

Da sich die versiegelbare Fläche gegenüber dem planerischen Bestand gemäß Baugenehmigung 2016 nicht wesentlich erhöht und keine hochwertigen Böden betroffen sind, entsteht keine erhebliche Verschlechterung der Bodenfunktionen. Wege und Parkplätze sind in wassergebundener Bauweise auszuführen.

Wasser

Die bereits erfolgte Offenlegung des verdolten Überlaufgrabens zwischen Nordsee und Südsee bringt eine Aufwertung des Schutzgutes Wasser mit sich.

Das anfallende Oberflächenwasser wird über Oberflächenverrieselung der Versickerung dem Nordsee zugeführt. Die Grundwasserneubildungsrate verringert sich somit nicht. Die versiegelbare Fläche verringert sich durch die Bebauungsplanänderung.

Starkregengefahren

Die Gefahren durch Starkregen sind als gering einzuschätzen, da anfallendes Niederschlagswasser in den Nordsee abfließen kann. Das Relief im Umfeld des Plangebietes ist eben, sodass im Starkregenfall kein erhöhtes Überschwemmungsrisiko besteht.

Klima / Luft

Aufgrund der Entfernung von rd. 680 m zur nächstgelegenen Siedlungsfläche von Obersulmetingen besteht keine siedlungsklimatische Bedeutung des Gebiets. Da die Versiegelung nicht wesentlich zunimmt, entstehen kein Verlust und keine Beeinträchtigung von Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflussflächen. Die vorhandenen Gehölze werden erhalten. Gegenüber den Festsetzungen im Bebauungsplan 1986 sind nun wesentlich mehr Gehölze und Einzelbäume vorhanden.

Landschaftsbild und Erholung

Über eine Baugenehmigung aus dem Jahr 2016 wurden bereits die ehemaligen Einrichtungen und Gebäude für den Kiesabbau rückgebaut und ein Kletterparcours eingerichtet. Hierdurch ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entstanden. Durch den Kletterparcours wurde ein neues Angebot für Freizeit, Tourismus und Naherholung geschaffen, welches den Zielsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans aus dem Jahr 1986 entspricht.

Eine landschaftsgerechte Eingrünung des Vorhabens erfolgt über den Erhalt und die Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern. Die bestehenden Gehölze werden erhalten. Gegenüber den Festsetzungen im Bebauungsplan von 1986 wurden zahlreiche zusätzliche Gehölze und Bäume gepflanzt.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind nicht bekannt.

Als Sachgüter sind die bestehenden Gebäude und der bereits errichtete Kletterparcours zu nennen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Das gesamte Seengebiet hat eine hohe Bedeutung für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Bei Umsetzung der aufgeführten und im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und weiterer Pflege der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme können für die betrachteten Artengruppen erhebliche Beeinträchtigungen durch die Bebauungsplanänderung ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Im Umweltbericht werden umfangreiche Maßnahmen beschrieben. Darunter sind Maßnahmen zum Erhalt vorhandener Gehölzbestände und störungsarmer Lebensräume, zur Pflanzung von Gebüsch, geschnittenen Hecken und Bäumen. Wege und die Parkplätze sind in wassergebundener Bauweise anzulegen. Für die Außenbeleuchtung ist eine insektenschonende, sparsame Beleuchtung zu verwenden. Das Brutplatzangebot für Vögel wird ergänzt. Auf einer Fläche wurde bereits neuer Lebensraum für die Zauneidechse geschaffen, diese ist weiter fach- und zielgerecht zu pflegen.

Durch diese Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß gesenkt. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und möglicherweise mittelfristig auftretende unvorhergesehene Umweltauswirkungen werden von der Stadt Laupheim 1 Jahr nach Satzungsbeschluss durch Ortsbesichtigung überprüft. Außerdem ist die Stadt dafür verantwortlich zu überprüfen, ob die im städtebaulichen Vertrag geregelten Betriebsmodalitäten (insbesondere in Hinblick auf Betriebszeiten, Lärm und Beleuchtung) langfristig eingehalten werden.

2. Vorbemerkungen

Auf einem privaten Grundstück an der Südwestseite des Rißtal-Nordsees (FIST 662, Gemarkung Obersulmetingen) soll der bestehende Bebauungsplan „Freizeitbereich Ristal“ (1986) geändert werden. Das Plangebiet befindet sich rund 2,5 km südwestlich der Stadt Laupheim zwischen Nordsee, Südsee und Bahnlinie Ulm-Friedrichshafen auf dem Gelände eines ehemaligen Kieswerkes.

Der bestehende Bebauungsplan ermöglicht ein Sondergebiet, das der Erholung dient. Gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan sind ein rd. 1 ha großer öffentlicher Parkplatz für 340 Pkw und eine als Segelboot-Liegeplatz deklarierte Grünfläche ausgewiesen.

Es liegt eine Baugenehmigung aus dem Jahr 2016 für einen Kletterparcours mit Parkplatz und Kiosk vor. Zudem wird ein Teil des bestehenden Gebäudes über einen Vertrag zwischen der Stadt Laupheim und dem Vorhabenträger als „Festscheune“ betrieben.

Über die Bebauungsplanänderung, sowie einen zusätzlichen städtebaulichen Vertrag sollen die aktuelle Nutzung und die Betriebsmodalitäten dauerhaft festgelegt werden.



Abbildung 2: Luftbild des Geländes; die Festscheune ist rot markiert; Quelle: UDO LUBW, abgerufen 04.10.2022, unmaßstäblich

3. Vorhabenbeschreibung

Der rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Jahr 1986 soll geändert und an die genehmigte Nutzung seit 2016 angepasst werden. Zusätzlich wird ein städtebaulicher Vertrag zur Konkretisierung der Nutzung zwischen der Stadt Laupheim und dem Vorhabenträger geschlossen.



Der geänderte Bebauungsplan weist ein Sondergebiet für Freizeit und Erholung aus. Zudem sind umfangreiche Grünflächen zum Erhalt und zur Neupflanzung von Gehölzen und zum Erhalt von Kiesflächen vorgesehen. Die hellgrüne Fläche im Osten kann als Liegewiese genutzt werden.

Zusätzliche Verkehrsflächen sind nicht nötig.

Abbildung 3: Auszug aus dem Bebauungsplan „Freizeitbereich Rißtal Teiländerung I“, Stand 11/2023, unmaßstäblich

Bedarf an Grund und Boden

Für Kletterparcours, Gebäude mit Kiosk und Festscheune, Parkplatz und versiegelte Wege wurde im Jahr 2016 bereits eine Bilanzierung erstellt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die neue Nutzung weniger Flächenversiegelung zur Folge hat, also im Bebauungsplan von 1986 ermöglicht und somit kein Kompensationsbedarf entsteht.

Gegenüber der Planung aus dem Jahr 2016 ergeben sich eine ähnliche mögliche Versiegelung (Details hierzu siehe Bodenbilanzierung, Kapitel 11.1). Im Sondergebiet wird eine incl. Nebenanlagen maximal überbaubare Grundfläche festgesetzt. Im Bereich der Liegewiese sind Nebenanlagen und Versiegelungen auf 1 % der Fläche und im Bereich der übrigen Grünfläche auf 3 % der Fläche möglich.

Tabelle 1: Neuversiegelung

PLANERISCHER BESTAND (GEMÄSS Baugenehmigung 2016)	
Zulässige Nutzung	Fläche (m²)
Vollversiegelte Flächen	3.410
Teilversiegelte Flächen	6.360
Summe	9.770

PLANUNG (Gemäß B-Plan 2023)	
Geplante Nutzung	Fläche (m²)
Vollversiegelte Flächen	7.401
Teilversiegelte Flächen	3.150
Summe	10.551

Neuversiegelung (Planung - Bestand)	781
--	------------

4. Umweltschutzziele aus übergeordneten Gesetzen und Planungen

4.1 Regionalplan

Aktuell läuft die Fortschreibung des Regionalplanes Donau Iller (1987). Das Plangebiet ist im 2. Anhörungsentwurf (06.12.2022) nicht direkt als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen, jedoch von einem solchen umgeben. Gemäß Plansatz B I 1 G (7) soll in diesen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungen eingeräumt werden.

Im wirksamen Regionalplan (1987) ist das Gebiet um die Baggerseen noch als Vorrangbereich Kies-Sand ausgewiesen.

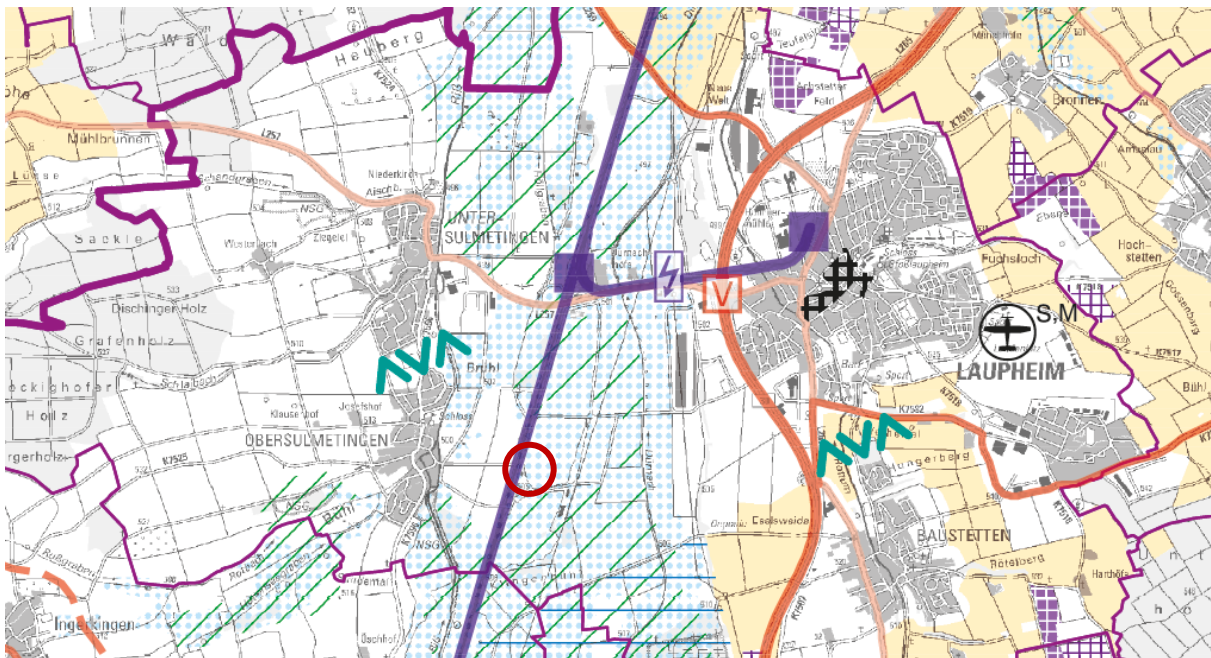


Abbildung 5: Auszug aus der Raumnutzungskarte im Anhörungsentwurf Regionalplan „Donau Iller“ (23.07.2019), Plangebiet: roter Kreis; grüne Schraffur: Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, blaue Punkte: Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

4.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Laupheim (2006) sind beide Baggerseen als Grünflächen, die der Erholung dienen, ausgewiesen.

4.3 Rechtskräftige Bebauungspläne

Das geplante Vorhaben liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Freizeitbereich Rißtal“ (1986). Dieser weist ein Sondergebiet aus, das der Erholung dient. Auf dem Gelände sind ein rd. 1 ha großer öffentlicher Stellplatz für 340 Pkw und eine als Segelboot-Liegeplatz deklarierte Grünfläche ausgewiesen. Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass „nach Beendigung des Abbaues oder bei Aufgabe

des Abbaubetriebes ... sämtliche technische Anlagen und Bauwerke, soweit sie mit dem Kiesabbau im Zusammenhang stehen, einschließlich der oberirdischen Fundamente zu entfernen, Ödflächen zu beseitigen, auf gelandete oder auf geschlämmte Teile von Versitzanlagen abzudecken, Abraumgut und sonstiges Lagergut zu entfernen und die Restflächen entsprechend dem Grünordnungsplan zu rekultivieren“ sind.

Zudem liegt eine Baugenehmigung aus dem Jahr 2016 vor, die es ermöglicht 8 Kletterparcours im Außenbereich sowie eine Scheune, die dem Kioskbetrieb mit Rezeption, Bistrokiosk sowie Sanitär-einrichtungen dient, zu errichten. Die Bebauungsplanänderung greift die Nutzung von 2016 auf, es ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.

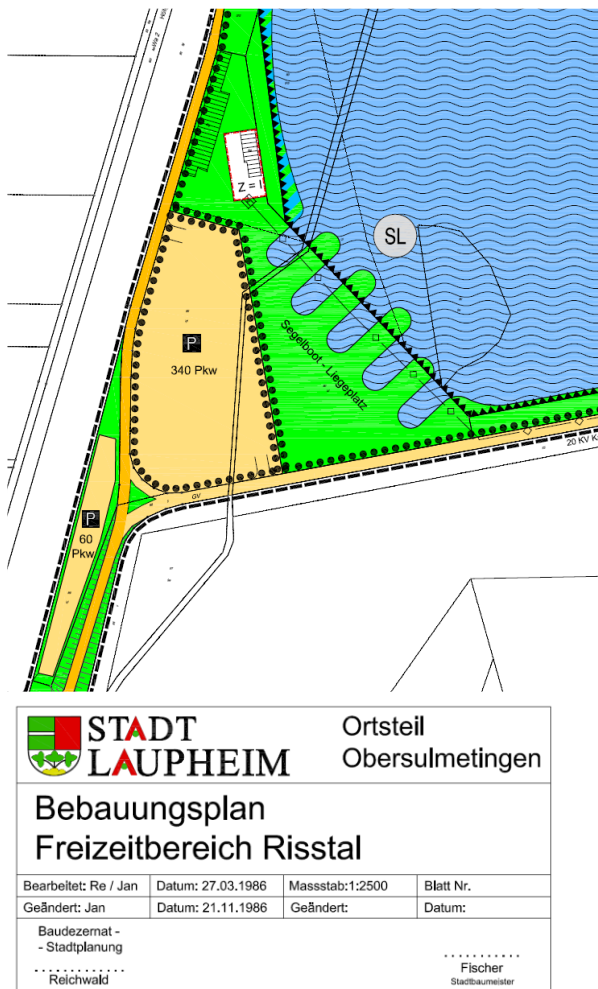


Abbildung 6: rechtskräftiger Bebauungsplan „Freizeitbereich Rißtal“ (1986)



Abbildung 7: genehmigte Nutzung 2016

5. Schutzgebiete und Fachplan Landesweiter Biotopverbund

Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden und durch das Bauvorhaben nicht über den Boden-, Luft- oder Wasserpfad betroffen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 7825311 „Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach“ befindet sich rd. 1,8 km südöstlich bzw. 1,7 km westlich des Vorhabens. Negative Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen.

Der Südsee ist ein geplantes Naturschutzgebiet. Gemäß dem Entwurf zur Würdigung (RP Tübingen, 2017) ist er insbesondere für die Avifauna als Brut-, Nahrungs- und Rasthabitat bedeutsam. Details zur Avifauna siehe Kapitel 7 und 8.3.

Rund 40 m westlich des geplanten Vorhabens und jenseits der Bahnlinie befindet sich der nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop Nr. 772-5426-0329 „Feuchtgebüsche und Röhrichte an Bahnenmahdgraben und Rottum“ (siehe Abbildung 8). Es ist nicht von einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugehen.

Biotopverbundflächen gemäß dem Fachplan Landesweiter Biotopverbund sowie Wildwege gemäß Generalwildwegeplan sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden.



Abbildung 8: Lage des nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG geschützten Biotops (rot, Daten- und Kartendienst der LUBW online, abgerufen 04.10.2022)

6. Beschreibung der Wirkfaktoren

Die Wirkfaktoren des Bauvorhabens auf Naturhaushalt und Landschaft lassen sich sachlich und zeitlich unterteilen in:

baubedingte Wirkungen, hervorgerufen durch die Herstellung von Gebäuden und Infrastrukturen mit entsprechenden Baustellentätigkeiten (meist temporär)

anlagebedingte Wirkungen durch die Gebäudekubaturen, Versiegelungen und Infrastruktur-anlagen (meist dauerhaft)

betriebsbedingte Wirkungen, die durch den Freizeitbetrieb und den damit verbundenen Verkehr entstehen bzw. verstärkt werden (meist dauerhaft)

Nachfolgend werden die voraussichtlichen Wirkungsschwerpunkte dargestellt.

6.1 Baubedingte Wirkungen

Da die wesentlichen Bauarbeiten bereits nach der Genehmigung im Jahr 2016 erfolgt sind, ist nicht mit erheblichen baubedingten Wirkungen zu rechnen. Bei weiteren nötigen Bauarbeiten ist auf einen umweltschonenden Baustellenbetrieb unter Beachtung der gängigen Umweltschutzaufgaben (z.B. DIN 18915 zum Schutz des Oberbodens, Baustellenverordnung, DIN 18920 zum Schutz von Vegetationsbeständen, der Auflage zum Artenschutz) zu achten.

6.2 Anlagebedingte Wirkungen

Die durch die Bebauungsplanänderung mögliche Bebauung wurde größtenteils bereits umgesetzt. Im Sondergebiet werden weitere kleine Nebengebäude (Lagerschuppen) ermöglicht. Im Bereich der Liegewiese sind Nebenanlagen und Versiegelungen auf 1 % der Fläche und im Bereich der übrigen Grünfläche auf 3 % der Fläche möglich. Die mögliche Versiegelung erhöht sich nicht wesentlich. Es entstehen keine zusätzlichen negativen anlagebedingten Wirkungen.

6.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die bestehende Nutzung als Kletterparcours, Kiosk und Festscheune wird forstgesetzt. Es sind keine wesentlichen zusätzlichen betriebsbedingten Wirkungen in Form von Schadstoff-, Lärm- oder Lichtemissionen zu erwarten. Die betriebsbedingten Auswirkungen der Festscheune (Licht- und Lärmemissionen) werden durch die im Städtebaulichen Vertrag geregelten Betriebszeiten und den Vorgaben zur Beleuchtung minimiert (siehe Maßnahme M 7).

7. Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

7.1 Methodik

Nach Abstimmung mit der UNB, LRA Biberach über den Untersuchungsumfang im Jan 2022 (Scopingtermin) wurden im Vegetationszeitraum 2022 faunistische Untersuchungen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse durchgeführt. Zudem liegen Ergebnisse vertiefender Untersuchungen zu den Tiergruppen Vögel, Amphibien, Reptilien und dem Biber aus dem Jahr 2014 (Büro Grom) und Fledermausuntersuchungen aus dem Jahr 2016 (Dr. Nagel) vor. Das Untersuchungsgebiet für die Fauna geht nach Norden und Süden etwas über das Plangebiet hinaus und schließt auch den Weg zwischen Nord- und Südsee ein.

Vögel: 6 Begehungen in der Brutzeit 2022 (März-Juni, 24.03.2022, 13.04.2022, 03.05.2022, 28.05.2022, 29.06.2022, 06.07.2022), Aufnahme Reviere, jagende Arten. Alle Begehungen wurden bei guten Wetterbedingungen durchgeführt (trocken, warm >20° C).

Fledermäuse: Für die Erfassung der Fledermäuse entlang der Gehölze und im Plangebiet wurden Detektorbegehungen mit dem Detektor BATLOGGER M entlang eines festgelegten Transekts durchgeführt. Termine: 29.06.2022, 06.07.2022. Weiter wurden Daueraufnahmen über 6 Nächte zwischen 29.06.2022 und 04.07.2022 mit dem BATLOGGER A+ durchgeführt.

Die Aufnahmen erfolgten im nördlichen Teilabschnitt des Freizeitgeländes mit Laubbäumen (Erlen, Birken usw.), der u.a. auch als Festplatz für Hochzeiten etc. genutzt wird (siehe folgende Abbildung).



Abbildung 9: Standort der Fledermaus-Daueraufnahme; Quelle 1: Auszug aus dem B-Plan. Quelle 2: Geobasisdaten © LGL BW, Az.: 2851.9-1/19. Aufnahme des Daueraufnahmegerätes vom 29.06.2022, Ramos.

7.2 Bestand

Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurden 99 Vogelarten beobachtet (Gesamttabelle siehe Anhang III). Davon wurden 39 als Brutvögel innerhalb des Plangebietes erfasst (siehe untenstehende Tabelle 2). Neben einzelnen Wasservogelarten und Gebäudebrütern wurden vor allem Freibrüterarten und wenige Höhlenbrüter erfasst.

Zu den Brutvogelarten zählen der Kuckuck, als eine in Baden-Württemberg stark gefährdete (aktuelle Rote Liste Kat. 2) Brutvogelart, und die 4 gefährdeten (aktuelle Rote Liste Kat. 3) Arten Bluthänfling, Fitis, Gelbspötter und Teichhuhn. Weiter wurden 6 Vorwarnlistenarten brütend nachgewiesen: Feldsperling, Goldammer, Grauschnäpper, Haussperling, Klappergrasmücke und Stockente.

Aufgrund der Beobachtungen an 2 Terminen (28.05.2022, 29.06.2022) und in der maßgeblichen Brutzeit besteht vom Orpheusspötter (*Hippolais polyglotta*) ein Brutverdacht.

Neben den wertgebenden Arten der Roten Listen einschließlich Vorwarnlistenarten konnten zusätzlich mehrere nicht gelistete aber als anspruchsvoll geltende Arten festgestellt. Dazu zählen u.a. die schilfbewohnenden Arten Sumpf- und Teichrohrsänger, Gebirgsstelze und Freibrüterarten Girlitz, Gartengrasmücke und Dorngrasmücke.

Tabelle 2: Brutvogelnachweise samt brutverdächtige Arten im Plangebiet

(Anmerkung: wertgebende Brutvogelarten, einschließlich Vorwarnlistenarten, und anspruchsvolle Arten sind fett markiert)

Gilde	Bruthabitate	Anzahl Arten	Arten
Wasservögel und schilfbewohnende Arten	See bzw. Seeuferregion mit Schilfanteil (Baggersee und 2 Teiche auf dem Gelände), Strukturen in den Rohren und Steinen	7	Blässhuhn, Gebirgsstelze, Haubentaucher, Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn, Teichrohrsänger
Freibrüter	Gehölze am Teich und Nordteil zwischen Ufer und Parkplatz u.a.	25	Wertgebende Arten: Kuckuck, Bluthänfling, Fitis, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke Anspruchsvolle Arten: Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Girlitz Sonstige Arten: Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Wacholderdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp

Gebäude / Kletterpark, Hütten usw.	4	Bachstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling
Baumhöhlen, Nistkästen	3	Feldsperling, Kohlmeise, Sumpfmeise
Brutverdacht	2	Orpheusspötter (<i>Hippolais polyglotta</i>) Eisvogel

Das Plangebiet besitzt mit seinen strukturellen Merkmalen auch für jagende, bzw. Nahrung suchende Vogelarten günstige Gegebenheiten. Dazu gehören die Wasserstellen (zwei Teiche), Wiesenflächen und offene kiesige Flächen, die mit dem Ufer des Baggersees usw. in Verbindung stehen.

Daher konnten neben den 39 brütenden Vogelarten, die regelmäßig innerhalb des Plangebietes Nahrung suchten, mindestens 33 weitere als Gastvögel eingestufte Vogelarten im Plangebiet beobachtet werden.

Auch unter den jagenden und Nahrung suchenden Gastvogelarten wurden mehrere wertgebende Arten erfasst. Beispielsweise die stark gefährdeten Arten Rohrweihe und Wasserralle, sowie die gefährdeten Arten Rohrammer, Rauchschwalbe und Uferschwalbe.

Auch der Flussuferläufer (Rote Liste Kat. 2) konnte zwischen Juni und Juli am Ufer und am Teich Nahrung suchend beobachtet werden. Zu den wertgebenden Arten gehört auch der Eisvogel (Brutvogel unmittelbar neben dem Plangebiet im Uferbereich) und weitere jagende Greifvogelarten (Wanderfalke, Schwarzmilan, Sperber, Rotmilan, Turmfalke).

Zusammenfassung aller im Plangebiet Nahrung suchenden und jagenden Arten:

Blaumeise, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Eisvogel, Flusseeeschwalbe, Flussuferläufer, Gartenbaumläufer, Graugans, Graureiher, Habicht, Kernbeißer, Kolkrabe, Lachmöwe, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelmeermöwe, Rauchschwalbe, Rohrammer, Rohrweihe, Rostgans, Rotmilan, Saatkrähe, Schwarzmilan, Sperber, Star, Turmfalke, Uferschwalbe, Wasserralle, Wanderfalke, Wiesenpieper und Wiesen-Schafstelze.

Nicht nur die o.g. Gastvogelarten nutzten das Plangebiet (z.B. offene Flächen am Ufer des Baggersees oder Uferregion des Baggersees im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes) zur Nahrungssuche oder zur Jagd. Auch eine gute Zahl an als Durchzügler eingestufte Arten zählen dazu. Diese wurden z.B. in den frühen Morgenstunden am Ufer Nahrung suchend festgestellt oder in den Gehölzen Insekten jagend beobachtet. Zu diesen Arten zählen insbesondere folgende Arten: Gartenrotschwanz, Knäckente, Krickente, Kolbenente, Löffelente, Wiesenpieper.

Alle weiteren Vogelarten wurden als Brutvögel im Bereich der südlich liegenden Gehölz- und Schilfbestände, sowie des südlichen Baggersees aber auch der Insel im Bereich des nördlichen Baggersees festgestellt. Daher waren diese Arten auch regelmäßig im Umfeld des Plangebietes nachweisbar oder im Rahmen der Begehungen in den genannten Bereichen feststellbar.

Hierzu zählen insbesondere Graugänse, Flusseeeschwalben, Kormoran, Lachmöwe, Nilgänse und Wasserralle.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet konnten mit den durchgeführten Detektorbegehungen und Daueraufnahmen im Vegetationszeitraum 2022 (innerhalb der zentralen Wochenstubenzeit) mindestens 12 Fledermausarten nachgewiesen und weitere verdächtige Arten erfasst werden. Hierbei handelt es sich z.B. um die Weissrandfledermaus, da allgemein tief rufende und sogenannte „38 kHz-Pipistrellen“ erfasst wurden. In den Landkreisen Ravensburg und Bodenseekreis sind seit vielen Jahren Wochenstuben dieser Art bekannt. Aus diesem Grund werden im Untersuchungsgebiet sowohl Rohrfledermäuse (schwerpunktmäßig handelt es sich hierbei um Männchen, somit um Balz-/Paarungsquartiere usw.), als auch Weissrandfledermäuse erwartet.

Neben den häufigeren Zwergfledermausarten (Zwergfledermaus, Rohrfledermaus und/oder Weissrandfledermaus) und Braunen Langohren, wurden regelmäßig unterschiedliche Mausohrarten erfasst. Hierbei handelt es sich schwerpunktmäßig um die Wasserfledermaus, um die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr (beide gelten als FFH-Anhang II-Arten) erfasst. Es gab auch einzelne Kontakte zu Kleinen Bartfledermäusen und Fransenfledermäusen.

Als zusätzliche Arten wurde der im freien Luftraum jagende Große Abendsegler und auch die Zweifarbfledermaus erfasst.

Desweiteren gab es wenige aber regelmäßige Aufnahmen der stark gefährdeten Kleinen Abendsegler und Breitflügel-Fledermäuse.

Tabelle 3: Im Plangebiet nachgewiesene Fledermausarten (alle per Daueraufnahme festgestellt, zusätzlich per Detektor festgestellt siehe Spalte 2)

Arten	Per Detektor Festgestellt	Anmerkungen zu Status, Beobachtungen und weitere Kommentare
Gattung der Mausohren		
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)		Im Rahmen der Daueraufnahmen wurden einzelne jagende Individuen erfasst. Diese Art nutzt bevorzugt strukturreiche und höhlenreiche Habitats unterschiedlicher Art. Sie ist nicht nur auf reine Waldgebiete beschränkt.
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)		Fransenfledermäuse nutzen im Gebiet regelmäßig Quartiere in landwirtschaftlichen Gebäuden, jedoch auch in Gehölzen Baumhöhlen, z.B. in laubholzdominierten Wäldern (Spechthöhlen usw.). Weiter werden Fledermauskästen und Vogelnistkästen regelmäßig als Wochenstubenquartiere genutzt. Eine strukturgebunden fliegende und lichtscheue Art.
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)		Regelmäßig einzelne jagende Individuen. Nutzt im Gebiet vor allem Kirchenräume und große Wirtschaftsgebäude. FFH-Anhang II-Art.
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)		In den umliegenden Siedlungen werden Wochenstubenvorkommen dieser Art erwartet, insbesondere in landwirtschaftlichen Gebäuden.
Mausohren nicht bestimmte Individuen (<i>Myotis spec.</i>)		

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	X	Regelmäßige Kontakte jagender Individuen. Nutzt bevorzugt Baumhöhlen und Bauwerke (Brücken, Kanäle.) nahe von Gewässern.
Gattung der Abendsegler		
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		Regelmäßig einzelne jagende Tiere und Überflüge. In den höhlenreichen Buchen-Altbaumbeständen im Umfeld (Waldflächen östlich usw. mit Schwarzspechthöhlen, Grünspechthöhlen usw.) werden Quartiere des Abendseglers erwartet.
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)		Einzelne überfliegende Tiere. Diese Art nutzt bevorzugt Baumhöhlen.
Gattung Zwergfledermäuse		
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		Mehrere Aufnahmen der tief rufenden Zwergfledermäuse konnten aufgrund der aufgenommenen eindeutigen Balzrufe der Rauhautfledermaus zugeordnet werden. Vor allem in Baumhöhlen und Gebäuden werden Quartiere erwartet.
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) und/oder Weissrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>)	X	Regelmäßig jagende und überfliegende tief rufende Zwergfledermäuse, deren Rufe genauso der Weissrandfld., wie auch der Rauhautfld. zugeordnet werden können. Sommerquartiere bzw. kleine Wochenstuben der Weissrandfledermäuse werden im Gebiet erwartet.
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	X	Regelmäßig große Zahl an jagenden und überfliegenden Zwergfledermäusen. In den unmittelbar W liegenden Siedlungsstrukturen werden mehrere Wochenstuben erwartet.
Langohren		
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		Im Rahmen der Daueraufnahmen wurden einzelne jagende Individuen erfasst. In der Wahl ihrer Quartiere sind die Langohren sehr abwechslungsreich, da sie sowohl Dachstuhlräume und Spalten an Gebäuden nutzt, wie auch Baumhöhlen, Vogelnistkästen und Fledermauskästen. Zudem strukturgebunden fliegende und lichtscheue Art.
Weitere Arten/ nyctaloide Arten		
Breitflügel- fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		Einzelne jagende und überfliegende Individuen. Nutzt gerne Gebäude als Quartierstandort. Jagt gerne entlang von Gehölzen und Gewässern (Großfalter), aber auch über Wiesen und Weiden (Junikäfer usw.).
Zweifarb- fledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	X	Eine östliche / nordöstliche Art, die im Gebiet vor allem in Form von Männchenquartieren und Überwinterungsquartieren bekannt ist. Im Gebiet werden regelmäßig in der Wanderzeit Individuen festgestellt, aber auch regelmäßig in der Sommerzeit. Aus dem Bodenseeraum sind mehrere Männchenquartiere bekannt.

Reptilien

Auf der gesamten Fläche des Freizeitgeländes und in den restlichen Strukturen (Uferregionen zwischen beiden Seen, Randzonen Westlich und Östlich u.a.) wurden regelmäßig die streng geschützten Zauneidechsen nachgewiesen. Weitere nachgewiesene Arten: Ringelnatter und Blindschleiche.

Amphibien

An Amphibien wurde die Erdkröte nachgewiesen.

Säugetiere

An Säugetieren wurde der streng geschützte Biber und die folgenden besonders geschützten Arten nachgewiesen: Igel, Mauswiesel, Eichhörnchen, Fuchs.

Besonders oder streng geschützte wirbellose Arten

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von wirbellosen Arten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie.

7.3 Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens

Töten von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Es ist kein Abriss von Gebäuden und keine Rodung von Gehölzen mehr geplant, sodass keine Gefahr der Tötung von Tieren entsteht. Falls Rodungs-, Erschließungs- und Bauarbeiten nötig werden, sind diese außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (siehe Vermeidungsmaßnahme V 2). Die bereits umgesetzte CEF-Maßnahme ist dauerhaft zu pflegen (CEF 1, Lage siehe Maßnahmenplan).

Lärm – akustische und optische Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Vögel

Im Kartierzeitraum 2022 wurde eine deutlich höhere Zahl an Brutvogelarten auf der Fläche gegenüber den Erhebungen von 2014 festgestellt. Die entstandenen Strukturen einerseits (Teich und Gehölzreihen) und die Umgestaltung der Fläche hat zur Folge, dass eine größere Zahl an Arten den Raum nutzen können. Der Freizeitbetrieb auf der restlichen Fläche hat keine signifikanten Auswirkungen auf die Vogelfauna, ansonsten wäre die Zahl an Nachweisen deutlich kleiner. Auch der Betrieb der Festscheune hat für Vögel keine wesentlichen negativen Wirkungen zur Folge.

Fledermäuse

Die großflächigen Baggerseen mit den unterschiedlich dichten Gehölzbeständen stellen sehr hochwertige Jagdgebiete für die unterschiedlichen nachgewiesenen Fledermausarten dar. Gesamtheitlich sind die Uferregionen der Baggerseen als lichtfrei einzustufen.

Der Kletterpark wird nachts nicht beleuchtet, so dass keine Störung von Fledermäusen durch Licht entstehen. Bereits in der zentralen Ausflugphase der Fledermäuse werden die meisten Lampen ausgeschaltet und nur für den Restbetrieb einzelne Lampen betrieben. Eine störende Wirkung haben diese Leuchten auf die Gehölzbestände und Uferregionen im Umfeld aber nicht. Zudem handelt es sich um einen kleinen Bereich des großen Jagdgebietes beider Baggerseen. Bei einer längeren Beleuchtung im Rahmen einzelner Veranstaltungen sind somit Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Nach fachgutachterlicher Einschätzung entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Licht oder Lärm.

Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten, Ruhestätten, Jagdhabitaten und Leitlinien (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Vögel

Durch den Erhalt und die Pflanzung von Gehölzen wurden und werden neue Habitate für Vögel geschaffen. Gegenüber dem Bebauungsplan von 1986 ergibt sich eine Aufwertung der Habitatqualität.

Fledermäuse

Durch die Umsetzung der 2016 genehmigten Nutzung entstanden mehrere für Fledermäuse günstige Habitate. Dazu zählen das kleine Fließgewässer, der große Teich mit Schilfgürtel und der kleine Teich. Mit diesen Habitaten bestehen weitere insektenreiche Jagdräume für die Fledermäuse. Insbesondere die Zwergfledermäuse jagten auch auf der Fläche des Freizeitgeländes intensiv und über die gesamte Nacht hindurch. Die hier bestehenden Gehölze sind gleichzeitig Teil der nutzbaren Flugkorridore entlang des Ufers. Gegenüber der Nutzung im rechtskräftigen Bebauungsplan (Badestrand, Segelbootliegeplatz, Parkplatz) ist also eine Verbesserung der Habitatqualität für Fledermäuse entstanden.

7.4 Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Umsetzung der folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und weiterer Pflege der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die betrachteten Artengruppen erhebliche Beeinträchtigungen durch die Bebauungsplanänderung ausgeschlossen werden können. Lage der Maßnahmen: siehe Maßnahmenplan

- V 2 Rodungs-, Erschließungs- und Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 3 Veränderung der Eidechsenhabitate nur im Sommerhalbjahr
- V 4 Erhalt störungsarmer Lebensräume, Verzicht auf Ansaaten und Bodenbewegungen
- M 5 Verwendung insektenschonender, sparsamer Beleuchtung
- M 6 Ergänzung des Brutplatzangebots für Vögel
- M 7 Nutzungsbegrenzungen
- CEF 1 Schaffung neuer Lebensräume und Umsiedlung der Zauneidechse

Bei vollständiger Umsetzung und dauerhaftem Unterhalt der aufgeführten Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten.

Ein Ausnahmeverfahren gem. §45 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. Beschreibung der Umweltbelange und der Auswirkungen der Planung

Mit Beginn der Bauarbeiten werden die prognostizierten Auswirkungen auf die jeweiligen Umweltbelange beginnen und sich in den baulichen Anlagen und der Nutzung des Areals langfristig manifestieren. Der jeweilige Wirkungsraum resultiert aus der zu erwartenden Reichweite erheblicher Wirkungen. Die relevanten Funktionen der einzelnen Umweltbelange sowie die erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange werden auf Grundlage der unter Kapitel 6 beschriebenen Wirkfaktoren nachfolgend beurteilt.

8.1 Schutzgut Mensch

Das nächstgelegene Wohngebiet in Obersulmetingen liegt rd. 680 m westlich des Vorhabens. Ein direkter Anschluss an den ÖPNV besteht nicht, die nächstgelegene Bushaltestelle ist in Obersulmetingen, der Bahnhof Laupheim befindet sich in ca. 1,8 km nördlich.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Aufgrund der Entfernung hat das Plangebiet keine Bedeutung als direktes Wohnumfeld. Der Nordsee im Gesamten, sowie der im Plangebiet befindliche Kletterpark haben eine hohe Bedeutung für die Naherholung und den lokalen Tourismus.

Die Empfindlichkeit gegenüber der Bebauungsplanänderung ist gering, da es in Bezug auf das Schutzgut Mensch keine wesentlichen Änderungen gibt.

Vorbelastung

Vorbelastungen in Bezug auf Wohnumfeld und Gesundheit bestehen aufgrund der Entfernung zu Siedlungsgebieten nicht. Eine Vorbelastung der Erholungsfunktion besteht ebenfalls nicht.

Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens

Durch die Änderung des Bebauungsplanes ist nach wie vor eine Freizeitnutzung vorgesehen. Es ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

8.2 Pflanzen / Biotop und Biologische Vielfalt

Naturräumliche Lage

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft „Donau-Iller-Lech-Platte“ und im Naturraum „Hügelland der unteren Riß“. Innerhalb des Naturraumes liegt das Plangebiet in der ebenen Aue der Riß.

Potenzielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation ist aufgrund der Lage innerhalb von Hochwasserablagerungen der Riß ein Eschen-Erlen-Sumpfwald im Übergang zu Bergahorn-Eschen-Feuchtwald.

AKTUELLER ZUSTAND / REALE VEGETATION

Im Plangebiet sind ein Kletterparcours, ein Gebäude mit Festscheune und Kiosk und ein Parkplatz vorhanden. Die übrige Fläche ist strukturreich und naturnah gestaltet und wird als Grünfläche / Badestrand genutzt oder ist von Gehölzen bewachsen oder Wasserflächen bedeckt.

PLANERISCHER BESTAND

Der rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Jahr 1986 lässt den Bau eines 1 ha großen Parkplatzes zu. Zudem sind ein Gebäude und ein Segelboot-Hafen zulässig. Die übrige Fläche des Plangebietes wurde als Grünfläche festgesetzt.

Eine Baugenehmigung aus dem Jahr 2016 ermöglicht den Bau eines Parkplatzes, eines Gebäudes und eines Kletterparcours. Diese werden als Grundlage für die Bilanzierung (siehe Kapitel 11) herangezogen.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Die Bedeutung des Plangebietes für Pflanzen und Biotope ist aufgrund der bestehenden Nutzung überwiegend als gering zu bewerten. Lediglich die vorhandenen Gehölze, Bäume und Wasserflächen sind als hochwertig einzustufen. Die Empfindlichkeit gegenüber der Bebauungsplanänderung ist gering, da sich die Bebauung, Nutzung und Versiegelung kaum ändern.

Vorbelastung

Eine Vorbelastung besteht durch die Nutzung als Kletterparcours und Parkplatz, sowie die intensive Nutzung der Rasenflächen.

Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens

Gegenüber dem bisher gültigen Bebauungsplan ergeben sich durch die Änderung die folgenden bereits umgesetzten und positiven Auswirkungen: Offenlegung eines Grabens, naturnahe Gestaltung des Wasserlaufs, Erhalt von Gehölzbeständen, Durchgrünung des Geländes mittels Neupflanzungen standortgerechter Gehölze, Abriss von Gebäuden des ehemaligen Kiesabbaus.

8.3 Tiere

Bestand

Im Jahr 2022 wurden umfangreiche Kartierungen von Fledermäusen und Vögeln durchgeführt. Die Ergebnisse sind detailliert in Kapitel 7.2 beschrieben. Neben Vögeln und Fledermäusen wurden auch Reptilien (Zauneidechse, Ringelnatter und Blindschleiche, Amphibien (Erdkröte) und Säugetiere (Biber, Igel, Mauswiesel, Eichhörnchen und Fuchs) erfasst.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Insgesamt handelt es sich beim Plangebiet um ein faunistisch hochwertiges Gebiet. Bei den Kartierungen im Jahr 2022 wurden mehr Vogel- und Fledermausarten festgestellt, als 2014 von Bau des Kletterparcours.

Zu den Brutvogelarten mit hoher Bedeutung zählen der Kuckuck, als eine in Baden-Württemberger stark gefährdete (aktuelle Rote Liste Kat. 2) Brutvogelart, und die 4 gefährdeten (aktuelle Rote Liste Kat. 3) Arten Bluthänfling, Fitis, Gelbspötter und Teichhuhn.

Weiter wurden 6 Vorwarnlistenarten brütend nachgewiesen: Feldsperling, Goldammer, Grauschnäpper, Haussperling, Klappergrasmücke und Stockente. Im Gebiet brüten weitere anspruchsvolle Vogelarten.

Neben den häufigeren Zwergfledermausarten (Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und/oder Weissrandfledermaus) und Braunen Langohren, wurden regelmäßig unterschiedliche Mausohrarten erfasst. Hierbei handelt es sich schwerpunktmäßig um die Wasserfledermaus, um die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr (beide gelten als FFH-Anhang II-Arten). Es gab auch einzelne Kontakte zu Kleinen Bartfledermäusen und Fransenfledermäusen.

Als zusätzliche Arten wurde der im freien Luftraum jagende Große Abendsegler und auch die Zweifarbfledermaus erfasst. Desweiteren gab es wenige aber regelmäßige Aufnahmen der stark gefährdeten Kleinen Abendsegler und Breitflügelfledermäuse.

Im Plangebiet wurden mehrere Zauneidechsen erfasst. Für diese wurde vor den Bauarbeiten im Jahr 2016 eine CEF-Maßnahme angelegt.

Zudem kommen der streng geschützte Biber und die folgenden besonders geschützten Arten vor: Igel, Mauswiesel, Eichhörnchen, Fuchs.

Die Empfindlichkeit gegenüber der Bebauungsplanänderung ist als gering einzustufen. Die versiegelbaren Flächen und die Nutzung ändern sich gegenüber der bereits umgesetzten Planung von 2016 kaum. Auch die aktuelle Nutzung der Festscheune, die nun über einen städtebaulichen Vertrag geregelt wird, scheint die Fauna nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

Vorbelastungen

Vorbelastungen bestehen in Form von Störungen durch die Nutzung von Kletterparcours, Badestrand und Festscheune und dem daraus resultierenden Verkehr.

Auswirkungen

Die Änderung des Bebauungsplanes hat gegenüber der Planung von 2016 und somit bestehenden Nutzung keine wesentlichen Änderungen. Somit entstehen keine negativen Auswirkungen. Verglichen mit dem Bebauungsplan von 1986 entsteht eine Aufwertung für die Fauna durch die Pflanzung von Gehölzen und Bäumen und die Schaffung von Wasserflächen.

8.4 Fläche

Durch die Änderung des Bebauungsplanes kann nicht wesentlich mehr Fläche versiegelt werden. Eine Flächenzerschneidung erfolgt nicht, da das Gebiet bereits bebaut ist. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche entsteht somit nicht.

8.5 Geologie und Boden

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches aus Hochwasserablagerungen auf Niederterrassenkies. Durch den Kiesabbau ist der Boden jedoch anthropogen verändert und vorbelastet. Bodenfunktionen liegen somit nicht vor. Teilflächen des ehemaligen Kieswerks werden im Altlastenkataster als Altlastenverdachtsfläche Nr. 01226 geführt.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Die anthropogen vorbelasteten Böden haben eine geringe Bedeutung. Zudem sind bereits umfangreiche versiegelte Flächen vorhanden. Für die geringwertigen Böden besteht grundsätzlich eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einer Bebauung.

Vorbelastung

Gemäß dem Umweltbericht zur Baugenehmigung des Kletterparcours (2016) sind 3.060 m² vollversiegelte Flächen und 6.210 m² teilversiegelte Flächen (wassergebundene Wege) möglich.

Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens

Da sich die versiegelbare Fläche gegenüber dem planerischen Bestand gemäß Baugenehmigung 2016 nicht wesentlich erhöht und keine hochwertigen Böden betroffen sind, entsteht keine erhebliche Verschlechterung der Bodenfunktionen. Wege und Parkplätze sind in wassergebundener Bauweise auszuführen.

8.6 Wasser

Oberflächengewässer:

Das Gebiet der Bebauungsplanänderung enthält einen kleinen Bereich der Wasserfläche des durch Kiesabbau entstandenen Nordsees. Das Plangebiet liegt an dessen SW-Ufer. Gemäß dem bestehenden Bebauungsplan verläuft ein Überlauf zwischen dem Nordsee und dem Südsee verdolt unterhalb des Geländes. Dieser wurde im Rahmen der Baugenehmigung und einer wasserrechtlichen Genehmigung im Jahr 2016 bereits geöffnet. Zudem liegen zwei kleinere durch den Kiesabbau entstandene Tümpel im Plangebiet.

Sonstige Fließgewässer sind nicht vorhanden, das Plangebiet liegt außerhalb von Überflutungsflächen.

Grundwasser:

Die hydrogeologische Einheit ist „Fluvioglaziale Kiese und Sande im Alpenvorland“. Diese dienen als Poren-Grundwasserleiter. Das Bauvorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Angaben zum Grundwasserflurabstand liegen nicht vor.

Bedeutung

Da im Plangebiet Oberflächengewässer vorhanden sind, hat dieses eine grundsätzlich hohe Bedeutung für das Schutzgut Wasser. Aufgrund der hohen Durchlässigkeit des kiesigen Untergrunds ist die Bedeutung für die Grundwasserneubildung ebenfalls hoch.

Auswirkungen des Vorhabens

Die bereits erfolgte Offenlegung des verdolten Überlaufgrabens zwischen Nordsee und Südsee bringt eine Aufwertung des Schutzgutes Wasser mit sich.

Das anfallende Oberflächenwasser wird über Oberflächenverrieselung der Versickerung dem Nordsee zugeführt. Die Grundwasserneubildungsrate verringert sich somit nicht. Die versiegelbare Fläche verringert sich durch die Bebauungsplanänderung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan von 1986.

Starkregengefahren

Die Gefahren durch Starkregen sind als gering einzuschätzen, da anfallendes Niederschlagswasser in den Nordsee abfließen kann. Das Relief im Umfeld des Plangebietes ist eben, sodass im Starkregenfall kein erhöhtes Überschwemmungsrisiko besteht.

8.7 Klima / Luft

Das Plangebiet liegt im Kaltluftstrom der Riß. Die Hauptwindrichtung ist aus Süd-Südwesten, was der Ausrichtung der Riß-Aue entspricht. Laupheim liegt auf rd. 540 m ü. NN, hat eine durchschnittliche Jahrestemperatur von 8,4 °C und eine durchschnittliche Niederschlagsmenge von rd. 900 mm (Quelle: DWD).

Bedeutung und Empfindlichkeit

Die bestehenden Gehölze haben eine hohe Bedeutung für die Frischluftbildung und Staubfilterung. Das Wasser der Seen speichert Wärme im Winter und kühlt im Sommer. Es wirkt somit ausgleichend auf das lokale Kleinklima. Die versiegelten Flächen haben eine geringe Bedeutung.

Vorbelastung

Klimatische Vorbelastungen durch Luftschadstoffe sind nicht ersichtlich. Es besteht eine Vorbelastung durch die bestehenden versiegelten Flächen. Zudem wäre durch den bestehenden Bebauungsplan der Bau eines 1 ha großen Parkplatzes zulässig.

Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens

Aufgrund der Entfernung von rd. 680 m zur nächstgelegenen Siedlungsfläche von Obersulmetingen besteht keine siedlungsklimatische Bedeutung des Gebiets. Da die Versiegelung nicht wesentlich zunimmt, entstehen kein Verlust und keine Beeinträchtigung von Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflussflächen. Die vorhandenen Gehölze werden erhalten. Gegenüber den Festsetzungen im Bebauungsplan 1986 sind nun wesentlich mehr Gehölze und Einzelbäume vorhanden.

8.8 Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet liegt in der ebenen Aue der Riß. Es schließt das Gelände des ehemaligen Rißkieswerks ein und liegt angrenzend an die Bahnlinie Ulm-Friedrichshafen. Durch den Kiesabbau sind zwei Seen mit potentiell hohem Erholungswert entstanden. Der im Westen des Plangebiets verlaufende Weg kann als Rad- und Fußwegeverbindung um den Nordsee herum und zum Südsee genutzt werden. Südlich an das Plangebiet angrenzend verläuft der Radwanderweg Donau-Bodensee. Dieser schließt das Plangebiet an Obersulmetingen und Laupheim an.

Die bestehenden Gehölze grünen das Plangebiet ein und verringern die Sichtbarkeit von außen.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Die mit Gehölzen bestandenen Ufer der Gewässer sind von hoher Bedeutung für das lokale Landschaftsbild. Der Parkplatz, das Gebäude und der Kletterparcours sind von geringer Bedeutung. Das Umfeld des Plangebietes hat eine hohe Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Vorbelastung

Es besteht eine Vorbelastung des Landschaftsbilds durch den bis zu 14 m hohen Kletterparcours, die vorhandenen Gebäude und die bestehenden Versiegelungen.

Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens

Über eine Baugenehmigung aus dem Jahr 2016 wurden bereits die ehemaligen Einrichtungen und Gebäude für den Kiesabbau rückgebaut und ein Kletterparcours eingerichtet. Hierdurch ist keine erhebliche

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entstanden. Durch den Kletterparcours wurde ein neues Angebot für Freizeit, Tourismus und Naherholung geschaffen, welches den Zielsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans aus dem Jahr 1986 entspricht.

Eine landschaftsgerechte Eingrünung des Vorhabens erfolgt über den Erhalt und die Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern. Die bestehenden Gehölze werden erhalten. Gegenüber den Festsetzungen im Bebauungsplan von 1986 wurden zahlreiche zusätzliche Gehölze und Bäume gepflanzt.

8.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind nicht bekannt.

Als Sachgüter sind die bestehenden Gebäude und der bereits errichtete Kletterparcours zu nennen.

8.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Kumulationswirkungen

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es um die Wirkungen, die durch eine gegenseitige Beeinflussung der Umweltbelange entstehen. Die Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist häufig bei den Bewertungen der Schutzgüter eingeflossen (z.B. Boden und Wasser). Zusammenfassend werden die wichtigsten Wechselwirkungen nochmals dargestellt:

Wechselwirkungen sind durch den Betrieb von Kletterparcours und Festscheune (Störungen, Lärm) zwischen dem Schutzgut Mensch und dem Schutzgut Tiere zu erwarten. Auch zwischen dem Schutzgut Pflanzen und Mensch sind Wechselwirkungen prognostizierbar. Diese können vor allem im Zusammenhang mit den zu erhaltenden Gehölzen und Kiesflächen und der Erholungs- und Freizeitaktivität der Besuchenden auftreten.

Wesentliche Wechselwirkungen bestehen zudem zwischen dem Schutzgut Tiere und dem Schutzgut Pflanze / Biotop / Biologische Vielfalt. Die Art und Zusammensetzung der Vegetation bestimmt die Habitataignung für Tiere. Werden Biotopstrukturen verändert, wirkt sich dies zugleich auf die Lebensraumbedingungen für Tiere aus.

Zwischen dem Vorhaben und Natura2000-Gebieten, -Arten oder - Lebensraumtypen entstehen keine negativen Wechselwirkungen.

Kumulationswirkungen sind nicht ersichtlich.

9. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

9.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Umsetzung der Planung ergeben sich die oben dargestellten Beeinträchtigungen sowie unvermeidbare Umweltauswirkungen. Im Vergleich zu der im rechtskräftigen Bebauungsplan (1986) festgesetzten Nutzung ergeben sich durch eine geringere Versiegelung und mehr Wasserflächen und Gehölze positive Wirkungen. Verglichen mit der in der Baugenehmigung 2016 festgesetzten Nutzung entstehen keine wesentlichen Änderungen.

9.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Durchführung der Planung

Dass die im Bebauungsplan 1986 festgesetzte Nutzung als Segelboot-Liegeplatz umgesetzt wird, ist nicht realistisch. Die nun festgesetzte Planung ist über eine Baugenehmigung in großen Teilen bereits umgesetzt. Die genauen Nutzungsbedingungen der Festscheune wären ohne Änderung des Bebauungsplanes nicht festgelegt, der Vertrag über die Nutzung mit der Stadt Laupheim würde auslaufen.

10. Maßnahmenkonzept

Im folgenden Kapitel werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 1 BNatSchG aufgeführt. Der Großteil der Maßnahmen wurde aus dem Umweltbericht zur Baugenehmigung (2016) übernommen, da diese auch weiterhin gültig sind. Dementsprechend sind viele der Maßnahmen bereits umgesetzt, ein dauerhafter Erhalt und teilweise eine Pflege sind weiterhin nötig.

10.1 Vermeidungsmaßnahmen (V)

V 1 Erhalt vorhandener Gehölzbestände

Maßnahme

Erhalt und Sicherung der im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzten Bäume und Gehölze, insbesondere am Ufer des Nordsees sowie an den Ufern der beiden Tümpel. Lage siehe Maßnahmenplan. Bei der Durchführung von Bauarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18920 zu beachten.

Begründung

Schutzgut Landschaftsbild:	Dauerhafter Erhalt der Eingrünung und Durchgrünung
Schutzgut Klima/Luft:	Örtliche Klimaregulierung durch Staubfilterung, Frischluftproduktion
Schutzgut Tiere:	Erhalt als Lebensraum für Tiere, Vermeidung der Beeinträchtigung von brütenden Vögeln und Zerstörung von Brutplätzen

V 2 Rodungs-, Erschließungs- und Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit

Maßnahme

Falls nötig sind die Rodung oder das Umpflanzen von Gehölzen, der Abbruch von Gebäuden sowie die Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit, also vom 01. Oktober bis Ende Februar, auszuführen. In Ausnahmefällen kann von der vorgegebenen Frist abgewichen werden, wenn durch fachkundige Begutachtung sichergestellt wird, dass kein Gelege von den Arbeiten betroffen ist.

Begründung

Schutzgut Vermeidung der Tötung von Vogelindividuen während der Baufeldfreimachung,	
Tiere:	Vermeidung der Beeinträchtigung von brütenden Vögeln, Zerstörung von Brutplätzen, Vermeidung von Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG)

V 3 Veränderung der Eidechsenhabitate nur im Sommerhalbjahr

Maßnahme

Erdarbeiten auf dem Gelände dürfen nur in der Zeit von Ende März bis Anfang Juni und von Anfang August bis Anfang September durchgeführt werden. Die Arbeiten sind durch ökologisch fachkundiges Personal zu begleiten.

Begründung

Schutzgut Vermeidung der Tötung von Zauneidechsenindividuen und von Verbotstatbeständen (§ 44
Tiere: BNatSchG)

V 4 Erhalt störungsarmer Lebensräume, Verzicht auf Ansaaten und Bodenbewegungen

Maßnahme

Auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Flächen ist das ursprüngliche Gelände mit der derzeitigen kiesigen Bodenoberfläche zu erhalten. Keine Ansaaten, kein Oberbodenauftrag. Keine Badenutzung der Tümpel.

Besucherlenkung durch Bepflanzung an den Tümpeln, um ein Betreten des Tümpelufers durch Besucher zu minimieren. Die gekennzeichneten Flächen sind vor dem Zutritt durch Besucher zu schützen. Dies kann z.B. durch einfache, niederschwellige Absperrungen (Hölzer, Seile...) und Infotafeln zur Besucherinformation umgesetzt werden.

Begründung

Schutzgut Erhalt störungsarmer Lebensräume als Rückzugsräume für Tiere und als Standort für
Pflanzen/Tiere: seltene und geschützte Pflanzen

10.2 Minimierungsmaßnahmen (M)

M 1 Anlage der Wege und Parkplätze in wassergebundener Bauweise

Maßnahme

Alle Fußwege und Stellplätze sind mit offenporigen, wasserdurchlässigen Belägen auszuführen. Geeignete Beläge sind z.B. Schotterrasen oder wassergebundene Decke. Das anfallende Niederschlagswasser wird im Umfeld der befestigten Flächen über den Oberboden flächig versickert.

Begründung

Schutzgut Boden: Teilerhalt der Bodenfunktionen

Schutzgut Wasser: anfallendes Niederschlagswasser wird natürlichen Wasserkreislauf zugeführt

M 2 Pflanzung von Gebüsch

Maßnahme

Auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Bereichen sind einheimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Es sind Gehölzarten aus der Pflanzliste 1 in Anhang II zu pflanzen. Der Anteil dorniger / stachliger Gehölze muss mindestens 30 % betragen. Mindestens 3-jährige Entwicklungspflege und gleichwertiger Ersatz bei Ausfall. Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial.

Sträucher: Pflanzqualität Str. mind. 2xv oB, 60-100

Begründung

Schutzgut Pflanzen & Tiere: Lebensraum für Tiere, Biotopverbundelemente

Schutzgut Landschaftsbild: Eingrünung und Durchgrünung des Geländes, Abschirmung zur freien Landschaft

M 3 Pflanzung von geschnittenen Hecken

Maßnahme

Auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Bereichen am Parkplatz sind einheimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen und dauerhaft als geschnittene Hecken zu unterhalten.

Es sind Gehölzarten aus der Pflanzliste 2 in Anhang II zu pflanzen. Gleichwertiger Ersatz bei Ausfall, dauerhafte Pflege durch regelmäßigen Schnitt. Sträucher: Pflanzqualität Str. mind. 2xv oB, 60-100

Begründung

Schutzgut Pflanzen & Tiere: Lebensraum für Tiere, Biotopverbundelemente

Schutzgut Landschaftsbild: Eingrünung und Durchgrünung des Geländes, Abschirmung zur freien Landschaft

M 4 Pflanzung von Bäumen

Maßnahme

Innerhalb des Plangebietes sind mindestens 21 einheimische und standortgerechte Bäume zu pflanzen und dauerhaft erhalten. Lage siehe Maßnahmenplan, die Lage kann bis zu 5 m vom Plan abweichen.

Es sind Arten aus der Pflanzliste 3 in Anhang II zu pflanzen. Gleichwertiger Ersatz bei Ausfall. Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial.

Pflanzqualität: mind. H mB StU 14-16

Begründung

Schutzgut Pflanzen & Tiere: Lebensraum für Tiere, Biotopverbundelemente

Schutzgut Landschaftsbild: Eingrünung und Durchgrünung des Geländes, Abschirmung zur freien Landschaft

M 5 Verwendung insektenschonender, sparsamer Beleuchtung

Maßnahme

Für die Beleuchtung sind insektenschonende, dimmbare Leuchtmittel nach neuestem Stand der Technik (z.B. LED) in nach unten strahlenden Lampenträgern zu verwenden (Beleuchtung mit möglichst niedriger Farbtemperatur, d.h. niedriger als 3.000 K, warmweißes Licht). Die Leuchtkörper sind vollständig eingekoffert, der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse. Es sind ausschließlich niedrige, nach unten strahlende Pollerleuchten zu verwenden. Reduzierung des Beleuchtungsniveaus zwischen 24.00 und 05.00 Uhr (durch Dimmung oder Bewegungsmelder).

Innerhalb des Kletterparcours sind aus Sicherheitsgründen nach oben gerichtete Stahler nötig. Diese sind so weit wie sicherheitstechnisch möglich zu dimmen und nach Abschluss des Kletterbetriebes auszuschalten.

Begründung

Schutzgut Tiere: Minimierung der Störung angrenzender Lebensräume (Gewässer), der Lockwirkung auf nachtaktive Tiere, der Verluste von nachtaktiven Insekten durch Flug zu den Leuchtquellen, der Beeinträchtigung von nachtaktiven Vögeln und Fledermäusen

M 6 Ergänzung des Brutplatzangebots für Vögel

Maßnahme

Verbesserung des Brutplatzangebots für Vögel durch Bereitstellung geeigneter Nistkästen. Es sind jeweils mindestens ein Nistkasten für Höhlenbrüter (z.B. Trauerschnäpper, Meisen, Sperlinge, Star, Gartenrotschwanz) und ein Nistkasten für Halbhöhlenbrüter (z.B. Hausrotschwanz, Bachstelze, Rotkehlchen, Grauschnäpper, Zaunkönig) 2 bis 4 m über dem Boden auf den wetterabgewandten Seiten der Gebäude anzubringen.

Begründung

Schutzgut Tiere: Schaffung von Brut- und Rückzugsraum für Vögel

M 7 Nutzungsbegrenzungen

Maßnahme

Feiern in der Festscheune dürfen nach 23 h ausschließlich drinnen und bei geschlossenen Fenstern stattfinden. Das Außengelände darf nach 23 h nicht beschallt werden.

Feuerwerken jeder Art, sowie Lasershows sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

Darüber hinaus gelten die im städtebaulichen Vertrag festgehaltenen Nutzungsbegrenzungen.

Begründung

Schutzgut Tiere: Minimierung der Störung von Tieren

M 8 Dachbegrünung

Maßnahme

Flachdächer sind bei einer Substratschicht von mindestens 10 cm mit Gräsern, bodendeckenden Gehölzen und Wildkräutern extensiv zu begrünen und zu unterhalten. Bei geneigten Dächern (SD) ist eine Dachbegrünung ebenfalls zulässig.

Begründung

Schutzgut Boden:	Teilerhalt der Bodenfunktionen durch Teilversickerung und Rückhaltung des Niederschlagswassers, Produktion von Biomasse
Schutzgut Mensch / Landschaft:	Einbindung in das Landschaftsbild, ansprechende Gestaltung, Verbesserung des Arbeitsumfeldes für Mitarbeiter, verbesserte Schalldämmung des Gebäudes
Schutzgut Pflanzen/Tiere:	Schaffung eines Lebens- und Rückzugsraums für Tiere und Pflanzen, Trittsteinbiotop für Arten der Trocken- und Halbtrockenrasen.
Schutzgut Klima/Luft:	Verbesserung des Mikroklimas durch Minimierung der thermischen Aufheizung, Verbesserung durch Transpiration Reduzierung von Heizenergiekosten durch Dämmwirkung Schadstoff- und Staubfilterung
Schutzgut Wasser:	Speicherung und Rückhaltung von bis zu 60 % des Niederschlagswassers, Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf durch Verdunstung, Entlastung der Kanalisation

10.3 Maßnahmen zum Artenschutz (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, CEF-Maßnahme)

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bezüglich der im Gebiet vorkommenden streng geschützten Zauneidechse ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Diese dient dem Zweck, im Umfeld der zu überbauenden Fläche dauerhaft ein geeignetes Ersatzhabitat zu schaffen. Die Maßnahme wurde vor Beginn der Bauarbeiten 2016 umgesetzt und muss dauerhaft erhalten werden. Aus diesem Grund wird die Maßnahme hier nochmals aufgeführt.

CEF 1 Schaffung neuer Lebensräume und Umsiedlung der Zauneidechse

Maßnahme

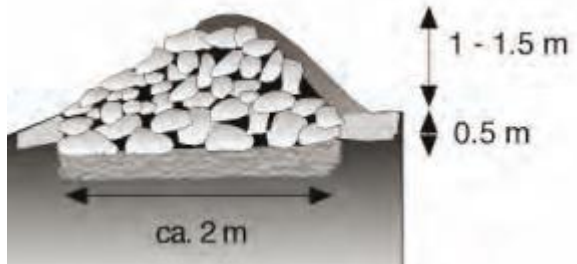
Die CEF-Maßnahme auf dem Flst. 659 des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Freizeitbereich Rißtal“ sieht auf einer Fläche von ca. 2.700 m² Folgendes vor:

Anlage von Steinhäufen, Sandhäufen, Totholzhäufen, Wurzelstöcken. Die Sand- und Steinhäufen müssen besonnt sein. Ansaat von Natterkopf u.a. Ruderalarten, Pflanzung niedrigwüchsiger Heckenrosen. Eine dichte Vegetationsentwicklung auf den Häufen und den vorhandenen offenen Bodenstellen ist dauerhaft zu unterbinden.

Nordöstlich und westlich angrenzend an die anzulegenden Strukturen befinden sich kiesige Flächen bzw. die Bahnleise, die bereits Lebensstätte der Zauneidechse sind und von denen aus eine Besiedlung der neu angelegten Strukturen erfolgen kann. Angrenzend befinden sich Saum- und Gehölzstrukturen, welche als Nahrungshabitat dienen können.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum bestehenden Standort und der im Vorfeld stattfindenden Vergrämuungsmaßnahme ist eine Umsiedlung nicht nötig, da eine natürliche Wanderbewegung zu erwarten ist.

Die Maßnahme sollte im Detail durch eine ökologische Baubegleitung geplant und im Sommerhalbjahr (möglichst vor Mitte August) vor den Baumaßnahmen ausgeführt werden, damit eine frühzeitige Besiedlung der neuen Habitats stattfinden kann.



Schematischer Schnitt durch einen Steinhauften (links Süd)

Begründung

Schutzgut: Schaffung von Lebensraum für die streng geschützte Zauneidechse in räumlichem
Tiere: Zusammenhang. Erhalt der lokalen Population durch natürliche Wanderbewegung bzw.
Umsiedlung. Vermeidung des Verbotstatbestandes nach §44 BNatSchG.

11. Eingriffs-Kompensationsbilanz

Für die Eingriffsbeurteilung ist der planerische Bestand gemäß der Baugenehmigung aus dem Jahr 2016, bzw. dem dazu gehörigen Umweltbericht maßgeblich. Der Eingriff erfolgt insbesondere in die Schutzgüter „Boden“ und „Pflanzen/ Biotope“. Hierfür wird gemäß Ökokontoverordnung (2010) jeweils der Kompensationsbedarf bzw. -überschuss in Ökopunkten ermittelt, addiert und funktionsübergreifend kompensiert. Für das Landschaftsbild ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.

11.1 Schutzgut Boden

Die Fläche ist aufgrund der früheren Nutzung (Kiesabbau, vorhandene Versiegelungen) hinsichtlich der Bodenfunktionen stark gestört und anthropogen überprägt. Natürlich gewachsener, unveränderter Boden wird für das Vorhaben nicht überbaut. Bodenfunktionswerte nach Heft 23 LUBW liegen für das Flurstück nicht vor.

Gegenüber der Baugenehmigung 2016 erhöht sich die mögliche Versiegelung leicht. Die Bodenfunktionen für die bisher unversiegelten Bereiche wurden aufgrund der Vorbelastungen mit dem Wert 1 angesetzt. Für das Schutzgut Boden ergibt sich so ein Kompensationsbedarf von rd. 11.680 Ökopunkten.

Tabelle 4: Bilanz Schutzgut Boden

Bestand	Fläche (m²)	zukünftige Nutzung	Bewertungsklasse VOR dem Eingriff						Bewertungsklasse NACH dem Eingriff						Kompensationsbedarf in ÖP			
			NB	AW	FP	NV	Ges	ÖP (Gesamt-bew. x 4)	ÖP x A [m²]	NB	AW	FP	NV	Ges	ÖP (Gesamt-bew. x 4)	ÖP x A [m²]	ÖP/m²	ÖP x A [m²]
unversiegelte Flächen	3.410	geplante Vollversiegelung 2016	1	1	1	*	1,00	4,00	13.640	0	0	0	*	0,00	0,00	0	-4,00	-13.640
unversiegelte Flächen	6.360	geplante Teilversiegelung 2016	1	1	1	*	1,00	4,00	25.440	0	1	1	*	0,67	2,67	16.960	-1,33	-8.480
Summe	9.770																	-22.120

Bestand	Fläche (m²)	zukünftige Nutzung	Bewertungsklasse VOR dem Eingriff						Bewertungsklasse NACH dem Eingriff						Kompensationsbedarf in ÖP			
			NB	AW	FP	NV	Ges	ÖP (Gesamt-bew. x 4)	ÖP x A [m²]	NB	AW	FP	NV	Ges	ÖP (Gesamt-bew. x 4)	ÖP x A [m²]	ÖP/m²	ÖP x A [m²]
unversiegelte Flächen	7.401	geplante Vollversiegelung 2023	1	1	1	*	1,00	4,00	29.603	0	0	0	*	0,00	0,00	0	-4,00	-29.603
unversiegelte Flächen	3.150	geplante Teilversiegelung 2023	1	1	1	*	1,00	4,00	12.600	0	1	1	*	0,67	2,67	8.400	-1,33	-4.200
Summe	10.551																	-33.803

Bilanz Differenz (Planung - Bestand)	-11.683
---	----------------

* Die Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" wird nur bewertet, wenn ein Extremstandort vorliegt (Bewertungsklasse 3 oder 4).

ÖP	Ökopunkte	FP	Filter und Puffer für Schadstoffe	Bewertungsklassen (Funktionserfüllung):	2 mittel
NB	Natürliche Bodenfruchtba NV		Sonderstandort f. naturnahe Vegetation	0 keine (versiegelte Flächen)	3 hoch
AW	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf			1 gering	4 sehr hoch

11.2 Schutzgut Pflanzen/Biotope

Für das Schutzgut Pflanzen/Biotope ergibt sich durch die geringfügige Erhöhung der Versiegelung ein Kompensationsbedarf von rd. 11.900 Ökopunkten.

Tabelle 5: Bilanz für das Schutzgut Pflanzen/Biotope

PLANERISCHER BESTAND (GEMÄSS Baugenehmigung 2016)					
Nr.	Biototyp	Fläche (m ²)	Grundwert	Biotopwert	Bilanzwert
44.30	Geschnittene Hecke aus heimischen Arten	360	4	4	1440
60.10	Gebäude mit Überdachung	730	1	1	730
60.21	Völlig versiegelte Straße	2.680	1	1	2.680
60.23	Wege und Parkplatz mit wassergebundener Decke	6.360	2	2	12.720
33.80	Zierrasen (Liegewiesen, intensiv genutzte Bereiche)	6.710	4	4	26.840
41.10	Feldgehölz, Gebüsch	9.400	14	14	131.600
21.50	Kiesige o. sandige Abbaufäche bzw. Aufschüttung, mit geringem Pflanzenbewuchs (Belassen des ursprünglichen Zustands)	12.820	4	4	51.280
45.10-30 a	Neupflanzung Bäume Parkplatz auf geringw. Biototypen, einheimisch (Annahme: 10 Stk. x 12+70 cm StU x 8 Ökopunkte)		8	8	6.560
13.80b	Naturnahe Bereiche eines anthropogenen Stillgewässers	9.390	30	30	281.700
	Summe	48.450			515.550

PLANUNG (gemäß Bebauungsplan 2023)				
Nr.	Biototyp	Fläche (m ²)	Biotopwert	Bilanzwert
60.21	Asphaltierte Straße	3.075	1	3.075
SO: 9.830 m ²				
60.10	davon Vollversiegelt (Grundfläche gemäß Bebauungsplan)	3.700	1	3.700
60.24	davon Teilversiegelt (Parkplatz)	3150	2	6.300
33.80	davon unversiegelte Fläche (Zierrasen)	2.980	4	11.920
Grünflächen incl. Zeltwiese (19.990 m ²)				
33.80	davon Zierrasen	12.960	4	51.840
60.10	davon Nebenanlagen (3 % der Grünflächen)	600	1	600
42.00	davon Erhalt und Pflanzung von Gehölzen	6.540	14	91.560
Liegewiese (2.570 m ²)				
33.80	davon Zierrasen	2.544	4	10.177
60.10	davon Nebenanlagen (1 % der Liegewiese-Fläche)	26	1	26
21.50	Kiesflächen mit Ruderalvegetation (CEF-Maßnahme)	2.855	4	11.420
45.30a	Pflanzung von Einzelbäumen (21 Stück x StU von 74 cm in 25 Jahren x 8 ÖP auf geringwertigen Standorten)			12.432
13.80b	Wasserfläche (Naturnahe Bereiche eines anthropogenen Stillgewässers)	10.020	30	300.600
	Summe	48.450		503.650

Bilanz Differenz (Planung - Bestand)	-11.900
---	----------------

11.3 Gesamtbilanz

Der Kompensationsbedarf für die beiden Schutzgüter wird addiert. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf des Bebauungsplanes 2023 gegenüber der Baugenehmigung 2016 von rd. 23.580 Ökopunkten.

Tabelle 6: Gesamtbilanz 2023

Gesamtbilanz (Eingriff-Minimierung im Plangebiet)	Ökopunkte
Schutzgut Boden	-11.683
Schutzgut Pflanzen & Biologische Vielfalt	-11.900
GESAMT	-23.583

Die Gesamtbilanz der Baugenehmigung 2016, welche die Baugenehmigung 2016 mit dem Bebauungsplan 1986 verglich, kam zu einem Kompensationsüberschuss von 78.070 Ökopunkten.

Tabelle 7: Gesamtbilanz 2016

	Ökopunkte
Kompensationsüberschuss Boden	31.760
Kompensationsmaßnahme Boden	
Kompensationsüberschuss Pflanzen/Biotope	46.310
Kompensationsmaßnahme Pflanzen/Biotope	
GESAMT	78.070

Diese rechnerischen Ökopunkte blieben stehen und wurden nicht als Ausgleich für ein anderes Bauvorhaben herangezogen.

Summiert man die beiden Bilanzierungen ergibt sich durch die Bebauungsplanänderung 2022 verglichen mit dem Bebauungsplan 1986 immer noch ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von rd. 57.550 Ökopunkten. Somit ist rechnerisch nachgewiesen, dass das Bauvorhaben gegenüber dem planerischen Bestand gemäß Bebauungsplan 1986 eine Aufwertung darstellt.

Tabelle 8: Bilanzierung Gesamtbilanz 2016 und Gesamtbilanz 2022

	Ökopunkte
Kompensationsbedarf Boden	20.077
Kompensationsmaßnahme Boden	
Kompensationsbedarf Pflanzen/Biotope	34.410
Kompensationsmaßnahme Pflanzen/Biotope	
GESAMT	54.487

11.4 Fazit

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß gesenkt. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Das Vorhaben ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG als kompensiert zu betrachten.

12. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Werden die festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend umgesetzt oder würden zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig erkannte negative Umweltauswirkungen hervorgerufen, wäre das Bauvorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Um dies zu vermeiden und um ggf. unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen erkennen zu können, ist nach § 4c BauGB eine Überwachung durch die genehmigende Stelle (hier: Gemeinde Laupheim) durchzuführen.

Folgendes Monitoring-Konzept ist anzuwenden:

- Die Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und möglicherweise mittelfristig auftretende unvorhergesehene Umweltauswirkungen werden von der Gemeinde 1 Jahr nach Satzungsbeschluss durch Ortsbesichtigung überprüft.
- Außerdem ist die Gemeinde dafür verantwortlich zu überprüfen, ob die im städtebaulichen Vertrag geregelten Betriebsmodalitäten (insbesondere in Hinblick auf Betriebszeiten, Lärm und Beleuchtung) langfristig eingehalten werden.
- Die Überprüfungen sind in Wort und Bild zu protokollieren.
- Falls unvorhergesehene Umweltauswirkungen auftreten, ist von der Gemeinde zu klären, ob geeignete Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können.
- Nach § 4 (3) BauGB unterrichten die zuständigen Behörden die Stadt, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

13. Literatur und Quellen

FÄRBER & PARTNER GRUNDSTÜCKS GBR

Projektbeschreibung „natur und bewegung“ in Ergänzung zum Bauantrag v. 11.12.2015 (03/2016)

GEMEINDE LAUPHEIM

Bebauungsplan „Freizeitbereich Risstal“ (1986)

Flächennutzungsplan (2006)

HARTMAIER + PARTNER ARCHITEKTEN

Ansichten Scheunenkiosk (11.12.2015)

Erläuterungen zur geplanten Wasserrinne (08.04.2016)

Lageplan Abbruch Fundamente, Neubau Freizeitareal „natur und bewegung“ Hochseilgarten mit Scheunenkiosk (06.06.2016)

Schnitt-Skizzen Wasserrinne (23.03.2016)

Übersichtsplan Neubau Freizeitareal „natur und bewegung“ Hochseilgarten mit Scheunenkiosk (06.06.2016)

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN – WÜRTTEMBERG

Arten, Biotope, Landschaft- Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten (2009)

Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Bodenschutz Heft 23 (2010)

Daten- und Kartendienst LUBW online

Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Praxis Landschaftspflege 1 (2002)

Potentielle natürliche Vegetation (1992, 2013)

LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG

Topographische Karte digital (Top 25 V3 Viewer)

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN, ABTEILUNG UMWELT (2017)

Entwurf: Würdigung des geplanten Naturschutzgebietes Klingenbühl-Südsee

REGIONALVERBAND DONAU-ILLER

Regionalplan 1987

Anhörungsentwurf Regionalplan „Donau Iller“ (23.07.2019)

Aktuelle Rechtgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) Vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44)
- EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG).
- FFH-Richtlinie – Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG).
- Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010, in Kraft getreten am 1. April 2011
- Wassergesetz (WG) für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) vom 14.12.2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1247)
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.8.1998, Zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

geändert

- Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert
- Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)
- Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (GBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 441)
- Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) Vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist
- Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung - PVPf-VO) Vom 11. Oktober 2021, die durch § 7 der Verordnung vom 21. November 2022 (GBl. S. 610) geändert worden ist

ANHANG I Fotodokumentation

Fotodokumentation 08/2023 (Fotos 365°):



Kletterparcours im Hintergrund und Kiesflächen im Vordergrund



Naturnahes Stillgewässer



Liegewiese im Vordergrund mit Kletterparcours im Hintergrund



Übergang zu den Gebäuden im Sondergebiet

Fotodokumentation April und Mai 2022 (Fotos: L. Ramos):

Blick auf den zentralen Uferbereich des Freizeitgeländes (in nordöstliche Rtg. blickend). Foto: Ramos. Aufnahmedatum: 13.04.2022



Im Vordergrund der Uferbereich des Freizeitgeländes (zentral-südlicher Bereich) und im Hintergrund der Mittelbereich zwischen nördlichem und südlichem Baggersee und bestehende Gehölze. Blick in südöstliche Richtung. Foto Ramos. Aufnahmedatum: 28.05.2022



Der südliche Raum des Freizeitgeländes mit dem Uferbereich und dem Zuweg aus Kies. Im Hintergrund der Gehölzstreifen zwischen südlichem und nördlichem Baggersee. In der Bildmitte eine große Gruppe Graugänse (Alt- und Jungvögel). Foto Ramos. Aufnahmedatum: 28.05.2022

Fotodokumentation 2013 – 2016:

Ausgangszustand: Das im Jahr 2013 abgerissene ehemalige Rißkieswerk. (Foto: Jürgen Vos, 06.05.2013, Quelle: www.bahnbilder.de/1024/zwischen-laupheim-west-biberach-riss-685640.jpg)



Ausgangszustand vor Umsetzung des Kletterparocurs: mit Pioniergehölzen bestandener Tümpel im südlichen Teil des Geländes. Im Hintergrund: Damm zum Südsee (Foto: Siemensmeyer 365, Mai 2014)



Ausgangszustand vor Umsetzung des Kletterparocurs: Blick über die kiesige, mit Ruderalvegetation und Pioniergehölzen bestandene Fläche auf noch vorhandenes Gebäude (Foto: Siemensmeyer 365°, Mai 2014)



Schrägluftbild des Nord- und Südsees mit Projektgebiet (rot markiert) (Foto: Dach, Quelle Schwäbische Zeitung online 15.04.2016 www.schwaebische.de/region_artikel,-Am-Klettergarten-scheiden-sich-die-Geister-_arid,10431436_toid,374.html)

ANHANG II Pflanzlisten**Pflanzliste 1 Sträucher**

Sträucher: Pflanzqualität Str. mind. 2xv oB, 60-100, An Standorten unter 1,5 m über dem mittleren Grundwasserstand (=Uferlinie) sind die mit * gekennzeichneten Gehölze zu verwenden

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	<i>Rhamnus frangula</i> *	Faulbaum
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	<i>Rosa pimpinellifolia</i>	Bibernellrose
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	<i>Rosa Rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	<i>Salix aurita</i> *	Ohr-Weide
<i>Hippophae rhamnoides</i>	Sanddorn	<i>Salix cinera</i> *	Aschweide
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	<i>Salix purpurea</i> *	Purpur-Weide
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche	<i>Salix rubens</i> *	Fahl-Weide
<i>Myricaria germanica</i>	Deutsche Tamariske	<i>Salix triandra</i> *	Mandel-Weide
<i>Prunus padus</i> *	Traubenkirsche	<i>Salix viminalis</i> *	Korbweide
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	<i>Viburnum opulus</i> *	Gemeiner Schneeball

Pflanzliste 2 geschnittene Hecken

Pflanzqualität Str. mind. 2xv oB, 60-100

<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster

Pflanzliste 3 Bäume

Pflanzqualität mind. H mB StU 14-16

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Betula pendula</i>	Birke	<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme

Anhang III Im Untersuchungsgebiet festgestellte Vogelarten (2022)

Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Vogelarten (2022) samt Gegenüberstellung der im Jahr 2014 erfassten Arten. Artenliste alphabetisch geordnet.
(Quelle: Ramos 2022)

Nr.	Vogelarten (dt. Namen)	Status Untersuchungs-Gebiet Höhe Freizeitgelände, Teich, Uferbereiche	Status ehemaliger Baggersee, Badeseesee „Nordsee“ gesamt	Status ehemaliger Baggersee „Südsee“ gesamt	§	Rote Liste (7. Fassung, Stand 31.12.2019), VRL	Anmerkungen Details zu den Brutstandorten, Reviere usw.	Nachweise Kartierung J. Grom 16.04.2014, 23.04.2014, 02.05.2014, 22.05.2014, 16.06.2014	Status 2014
		24.03.2022, 13.04.2022, 06.07.2022	03.05.2022, 28.05.2022, 29.06.2022,						
1.	Amsel	BN	BN	BN				X	BN
2.	Bachstelze	BN	BN	BN				X	BN
3.	Blässhuhn	BN	BN	BN				X	BN
4.	Blaumeise	NG	BN	BN				X	BN
5.	Bluthänfling	BN	BN	BN		3		X	BN
6.	Buchfink	BN	BN	BN				X	BN
7.	Buntspecht	NG	BN	BN				X	BN
8.	Dohle	NG		NG				X	NG
9.	Dorngrasmücke	BN	BN	BN				X	BN
10.	Eichelhäher	NG		NG					
11.	Eisvogel	BZ, BV	BN	BN	s	V, VRL I			
12.	Elster	BN	BN	BN				X	BN
13.	Feldlerche	BZ				3		X	
14.	Feldschwirl					2		X	BN
15.	Feldsperling	BN	BN	BN		V			
16.	Fitis	BN	BN	BN		3		X	BN
17.	Flussregenpfeifer				s	V		X	BN
18.	Flussseseschwalbe	NG		NG	BZ, BV	s	V, VRL I	X	BN
19.	Flussuferläufer	DZ		DZ	DZ	s	0	X	DZ
20.	Gartenbaumläufer	NG	BN	BN				X	BN
21.	Gartengrasmücke	BN	BN	BN				X	BN
22.	Gartenrotschwanz	DZ				V			
23.	Gebirgsstelze	BN	BN	BN				X	BN
24.	Gelbspötter	BN	BN	BN		3		X	BN
25.	Girlitz	BN	BN	BN				X	BN

26.	Goldammer	BN		BN		BN			V		X	BN
27.	Graugans		NG	BN		BN					X	BN
28.	Graureiher		NG	BZ			BZ				X	NG
29.	Grauschnäpper	BN		BN		BN			V		X	BN
30.	Grünfink	BN		BN		BN					X	BN
31.	Habicht		NG					s				
32.	Haubenmeise										X	
33.	Haubentaucher	BN		BN		BN					X	BN
34.	Hausrotschwanz	BN									X	BN
35.	Hausperling	BN		BN					V			
36.	Heckenbraunelle	BN		BN		BN					X	BN
37.	Kernbeißer		NG	BN		BN						
38.	Klappergrasmücke	BN		BN		BN			V		X	BN
39.	Kleiber		NG	BN		BN						
40.	Knäckente		DZ		DZ			s	1			
41.	Kohlmeise	BN		BN		BN					X	BN
42.	Kolbenente		DZ		BZ		BZ				X	NG
43.	Kolkrabe		NG									
44.	Kormoran		NG		BZ		BZ					
45.	Krickente		DZ		DZ, BZ		BZ		1			
46.	Kuckuck	BN		BN		BN			2		X	BN
47.	Lachmöwe		NG		BZ		BZ		V		X	NG
48.	Löffelente		DZ		DZ				1			
49.	Mauersegler		NG		NG				V		X	NG
50.	Mäusebussard		NG	BN		BN		s				
51.	Mehlschwalbe		NG		NG				V		X	NG
52.	Mittelmeermöwe		NG		NG	BN					X	BN
53.	Mönchsgrasmücke	BN		BN		BN					X	BN
54.	Nachtigall		BZ		BZ		BZ, BV					
55.	Nachtreiher		NG		NG, BZ		NG, BZ	s	R, VRL I	06.07.2022 nachts jagend Uferbereich, rufend		
56.	Nilgans		BZ		BZ		BZ					
57.	Orpheusspötter (Hippolais polyglotta)		BZ, BV							28.05.2022, 29.06.2022		
58.	Rabenkrähe	BN		BN		BN		s			X	BN
59.	Rauchschwalbe		NG		NG				3		X	BN
60.	Reiherente		BZ	BN		BN					X	BN
61.	Ringeltaube	BN		BN		BN					X	BN

62.	Rohrammer		NG	BN		BN		3			X	BN
63.	Rohrweihe		NG		NG		NG	s	2, VRL I			
64.	Rostgans		NG		BZ		BZ		VRL I			
65.	Rotkehlchen	BN		BN		BN					X	BN
66.	Rotmilan		NG		NG		BZ	s	VRL I		X	NG
67.	Saatkrähe		NG	BN		BN					X	NG
68.	Schilfrohrsänger		BZ					s	1	13.04.2022		
69.	Schwanzmeise	BN									X	BN
70.	Schwarzhalstaucher		NG					s	3			
71.	Schwarzkopfmöwe								R, VRL I		X	DZ
72.	Schwarzmilan		NG		NG		BZ	s	VRL I		X	NG
73.	Silberreiher		NG		NG		NG	s				
74.	Singdrossel	BN									X	BN
75.	Sommergoldhähnchen	BN										
76.	Sperber		BZ					s				
77.	Star		NG								X	BN
78.	Stieglitz	BN									X	BN
79.	Stockente	BN							V		X	BN
80.	Straßentaube		NG								X	BN
81.	Sturmmöwe		DZ						R		X	DZ
82.	Sumpfmöwe	BN						s			X	BN
83.	Sumpfrohrsänger	BN									X	BN
84.	Teichhuhn	BN		BN		BN		s	3			
85.	Teichrohrsänger	BN		BN		BN					X	BN
86.	Trauerschnäpper		DZ		DZ				2		X	BN
87.	Trauerseeschwalbe							s	0, VRL I		X	
88.	Turmfalke		NG		BZ		BZ	s	V		X	BN
89.	Uferschwalbe		NG					s	3		X	NG
90.	Wacholderdrossel	BN		BN							X	BN
91.	Waldwasserläufer		DZ, NG					s				
92.	Wanderfalke		BZ, NG					s	VRL I			
93.	Wasserralle		BZ, NG	BN		BN			2			
94.	Weissstorch		NG				NG	s	VRL I		X	NG
95.	Wendehals							s	2		X	
96.	Wiesenpieper		DZ						1		X	DZ
97.	Wiesen-Schafstelze		NG						V		X	BN
98.	Zaunkönig	BN		BN		BN					X	BN
99.	Zilpzalp	BN		BN		BN					X	BN

RL Rote Listen

- BW Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. **7. Fassung, Stand 31.12.2019.** – Naturschutz-Praxis
Artenschutz 11.0 Bestand erloschen
1 Bestand vom Erlöschen bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
V Vorwarnliste
- ungefährdet
- § Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
s streng geschützte Art
- VRL Europäische Vogelschutzrichtlinie: Arten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet sind und Zugvogelarten, die im Land brüten und für die Schutzgebiete ausgewiesen worden sind.



Legende

Geplante Nutzung gemäß Bebauungsplan (Nummerierung gemäß LUBW 2018)

- 13.80 Wasserflächen
- 33.80 Grünfläche
- 60.10 Von Bauwerken bestandene Flächen
- 60.21 Vollversiegelte Straße
- 60.24 Stellplätze
- 60.10 Von Bauwerken bestandene Flächen
- Sondergebiet

Maßnahmen

- V 1 Erhalt vorhandener Gehölzbestände
- V 4 Erhalt störungsarmer Lebensräume
- M 1 Anlage der Wege und Parkplätze in wassergebundener Bauweise
- M 2 Pflanzung von Gebüsch
- M 3 Pflanzung von geschnittenen Hecken
- M 4 Pflanzung von Bäumen
- CEF 1 Schaffung neuer Lebensräume und Umsiedlung der Zauneidechse

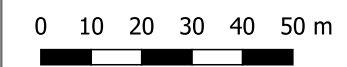
Nachrichtliche Übernahme

Geltungsbereich 2023

Donau-Bodensee Radweg

Schutzgebiete

geschützte Biotope (Offenlandkartierung)



Projekt	Umweltbericht „Freizeitbereich Rißtal“ 1. Änderung		
Auftraggeber	Färber Et Partner Grundstücks GbR Breitenstraße 5 72535 Heroldstatt		
Plan	Maßnahmenplan	Plan-Nr.	2547/1
Datum	11/2023	Maßstab	1:1.500
Bearbeiterin	M. Jung	Plangröße	DIN A3